

# SATZUNG

für den

**Fischerei – und Sportanglerverein Schefflenz e. V.**



## §4

### Vereinsämter

1.)

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

2.)

Eine Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit kommt nicht in Betracht.

## **B. Mitgliedschaft**

## §5

### Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven und passiven) Mitgliedern, sowie aus Fördermitgliedern.

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Sie beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein lediglich finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Sie stehen nicht als aktive oder passive Mitglieder zur Verfügung.“

## §6

### Erwerb der Mitgliedschaft

1.)

Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene sein oder werden, der sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins, gemäß dieser Satzung, zu entsprechen. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

2.)

Dem Antrag auf Aufnahme eines Mitgliedes ist stattzugeben, wenn mehr als die Hälfte der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder

dafür ist, diese Stimmenzahl jedoch mindestens die Hälfte aller tatsächlichen Mitglieder beträgt.

3.)

Dem Anmeldenden wird über die erfolgte Aufnahme oder Ablehnung eine entsprechende Mitteilung gemacht.  
Eine Begründung erfolgt nicht.

## **§7**

### **Aufnahmefolgen**

1.)

Mit der Aufnahme durch Beschluss der Mitgliederversammlung und schriftlicher Mitteilung, beginnt die Mitgliedschaft.

2.)

Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.  
Dies betrifft nicht die Fördermitglieder.

3.)

Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

## **§8**

### **Beitrag**

1.)

Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder haben mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Bei dem Fördermitglied entfällt die Aufnahmegebühr ( § 7 Abs. 2 )

2.)

Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

3.)

Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden angemahnt, nach einer erfolglosen Mahnung können sie nach § 10 ausgeschlossen werden.

## §9

### Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Jahresende erfolgen, muss jedoch dem Vorsitzenden ein Monat vorher schriftlich angezeigt werden. Mit dem Anzeigen des Austritts erlöschen alle Ansprüche an den Verein, was für jede Art der Beendigung der Mitgliedschaft gilt.

## §10

### Ausschluss

1.)

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wenn es:

- a) Versammlungsbeschlüsse, wie Fangquoten, Fanggröße usw. nicht einhält,
- b) sich durch Fischfrevel, Fischereivergehen oder ebenso zu bewertende Handlungen an Fischereigewässern strafbar macht, andere dazu anstiftet, unterstützt, oder solche Taten bewusst duldet,

- c) den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt, wiederholt Anstoß erregt, oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- d) trotz Mahnung mit seinen Vereinsbeiträgen, ohne Angaben eines triftigen Grundes 4 Monate im Rückstand geblieben ist,
- e) gegen die Bestimmung des §19 bezüglich der Pachtung von Gewässer verstößt.

### 2.)

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung Auf Vorschlag der Vereinsführung, die die Angelegenheit zuvor geprüft und abgeklärt haben muss. Dem Betroffenen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme in der Mitgliederversammlung einzuräumen.

### 3.)

Ein Beschluss auf Ausschluss bedarf einer Stimmenmehrheit, die mehr als die Hälfte der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder betragen muss, die jedoch mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vereins betragen muss.

## **C. Organe des Vereins**

### **§ 11**

#### **Der Vorstand des Vereins**

#### 1.)

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vereinsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, jeder für sich.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich.

2.)

Der Vorstand ( Vereinsführung ) setzt sich aus folgenden Vorstandsmitgliedern zusammen:

- a) **1. Vorsitzender**
- b) **stellvertretender Vorsitzender**
- c) **Kassier**
- d) **Schriftführer**
- e) **Gewässerwart**

3.)

Der Vorsitzende sowie die anderen Vorstandsmitglieder werden In getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung auf Zwei Jahre gewählt.

4.)

Bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung kann die Bestellung einzelner Vorstandsmitglieder In einer Mitgliederversammlung widerrufen werden ( § 27 Abs. 2 BGB ).

Im Falle des Widerrufs der Bestellung ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

## §12

### Mitgliederversammlung

1.)

Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende ist verpflichtet,

jedes Jahr in der Zeit Januar/Februar eine Jahreshauptversammlung abzuhalten; er ist berechtigt, je nach Bedarf eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.

2.)

Die Einberufung der Mitglieder zu diesen Versammlungen erfolgt Spätestens 8 Tage vorher schriftlich und durch Bekanntgabe im "Schefflenzer Bote".

## §13

### Die Hauptversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorsitzenden,
- b) Rechnungsbericht des Kassiers,
- c) Tätigkeitsbericht der übrigen Vorstandsmitglieder,
- d) Erteilung der Entlastung der Vereinsführung und des Kassiers,
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder, falls erforderlich,
- f) Satzungsänderungen, falls erforderlich.

## § 14

Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 5 Tage vorher in Schriftlicher form beim Vorsitzenden einzureichen.

## § 15

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für notwendig

erachtet, die Vorstandschaft es beschließt, oder wenigstens 5 Mitglieder eine solche wünschen.

## **§ 16**

1.)

Beschlussfassung über evtl. Anträge erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, falls durch die Satzung nicht andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind.

2.)

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, außer im Falle des § 21 der Satzung.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 17**

Über jede Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung, sowie sämtliche Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergeben. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied kann in die Niederschrift Einsicht nehmen.

## **§ 18**

### **Satzungsänderung**

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine

Mehrheit von drei Vierteln der in einer ordnungsgemäßen einberufenen Hauptversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **D. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 19**

#### **Pachtung von Gewässern**

1.)

Den Mitgliedern ist es untersagt, Fischwasser, an denen der Verein ein Interesse hat, zu pachten, oder käuflich zu erwerben, ohne ihr Vorhaben mit der Vorstandschaft zu besprechen.

2.)

Ist die Möglichkeit eines Erwerbs oder die Pachtung weiterer Fischwasser für den Verein gegeben, so hat die Vorstandschaft unverzüglich in einer Mitgliederversammlung hierüber einen Beschluss fassen zu lassen.

### **§ 20**

#### **Haftpflicht**

Für die aus dem Sportanglerbetrieb und Mithilfe beim Verein entstehende Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

### **§ 21**

#### **Auflösung des Vereins**

1.)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sein müssen. Befinden sich weniger Mitglieder in der Versammlung, so muss eine Nochmalige Versammlung einberufen werden ( § 12 Abs. 2 der Satzung ), die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig ist.

2.)

Für die Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3.)

Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff BGB.

4.)

Bei der Auflösung des Vereins, bei steuerschädlicher Änderung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schefflenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, für den Kindergarten in Schefflenz – O. zu verwenden hat.

5.)

Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Mosbach anzumelden.

## § 22

### Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 26.04.1980 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mosbach eingetragen ist.

Schefflenz, den 05.02.2012

1. Vorstand:

  


2. Vorstand:

  
